

Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Erlassen am 21. Februar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. August 2011¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006² wird wie folgt geändert:

Titel. Gesetz über die Pädagogische Hochschule ____ St.Gallen

Angebot a) allgemein

Art. 2. Die Hochschule:

- a) bietet auf der Wissenschaft basierend praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in ____ **der Volksschule und auf der Sekundarstufe II**;
- b) begleitet die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen;
- c) betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.

¹ ABI 2011, 2351 ff.

² sGS 216.0.

Kantonsrat

Art. 7. Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht.

Er:

- a) wählt den Rat der Hochschule;
- b) erteilt den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Erlass ergibt;
- c) beschliesst den Kantonsbeitrag und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;
- d) ____;
- e) nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Mitglieder des Rates der Hochschule können dreimal wiedergewählt werden.

2. Im Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006³ wird unter Anpassung an den Text ersetzt:
- a) «Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen» durch «Pädagogische Hochschule St.Gallen»;
 - b) «Lehrkraft» durch «Lehrperson».

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Karl Güntzel

Der Staatssekretär
Canisius Braun

³ sGS 216.0.